

# Geschäftsordnung

## des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der Fassung des V. Nachtrages vom 15. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Hagen hat in Ergänzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### I. Rat der Stadt Hagen

#### 1. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen

##### § 1 - Einberufung des Rates

- (1) Der Oberbürgermeister setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentlich und nichtöffentlich) zur Sitzung im datengeschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.
- (3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.

##### § 2 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:
  1. Einwohnerfragestunde
  2. Mitteilungen
  3. Anfragen nach § 5 GeschO
  4. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO
  5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
  6. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO
 Der Oberbürgermeister kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.
- (2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.
- (3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe sind in nichtöffentlicher Sitzung des Rates zu behandeln:
  - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 66 und 71 Abs. 1 GO NRW,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,
  - d) Auftragsvergaben,

- e) sonstige Angelegenheiten, bei denen zwingende Rechtsgründe, die in dieser Auflistung nicht explizit genannt sind, eine nichtöffentliche Beratung erfordern,
- f) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW,
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 1 GO NRW.

Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann der Oberbürgermeister aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.

(4) Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen. Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmitteilung über die wesentlichen, nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren.

### **§ 3 – Einwohnerfragestunde**

- (1) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Fragesteller werden vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen.
- (3) Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.
- (4) Jeder Fragesteller kann nach Beantwortung seiner Fragen je eine Zusatzfrage mit Bezug auf die erteilte Antwort stellen.
- (5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.
- (6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 4 – Mitteilungen**

Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind möglichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden.

### **§ 5 Anfragen**

- (1) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind schriftlich spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister einzureichen.
- (2) Später eingehende Anfragen, welche die besondere Dringlichkeit begründet darlegen, legt der Oberbürgermeister auf Verlangen dem Rat zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) vor.
- (3) Die Anfrage wird in der Sitzung vom Vorsitzenden oder der Verwaltung beantwortet. Die Antwort ist den Ratsmitgliedern möglichst als Tischvorlage vorzulegen. Sofern eine abschließende Beantwortung der Anfrage nicht sofort möglich ist, ist ein Zwischenbericht zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller und die Fraktionen können das Wort zu jeweils zwei ergänzenden Fragen erhalten.

(4) Anfragen kommen nicht auf die Tagesordnung, wenn sich der Fragesteller mit einer schriftlichen Antwort begnügt. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort auch den Fraktionen, Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten

## **§ 6 Vorschläge zur Tagesordnung**

1) Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingehen. Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläuterung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Tagesordnungspunkte der Verwaltung**

Tagesordnungspunkte der Verwaltung sollen in nach Themen gruppierter Reihenfolge aufgenommen werden.

## **§ 8 Schriftführer**

Der Schriftführer und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlperiode vom Rat bestellt.

## **§ 9 Niederschrift**

(1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss enthalten

- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes Eintreffen zur oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt,
- c) die Tagesordnung,
- d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
  - gestellte Anträge,
  - Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird,
  - eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses
  - den Wortlaut der Beschlüsse,
  - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmresultates jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie des Oberbürgermeisters),
  - die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
- e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.

2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Schriftführer spätestens 10 Tage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies vom Schriftführer in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.

(3) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.

(4) Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.

(5) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung schriftlich beim Oberbürgermeister die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. Halten der Schriftführer und der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeich-

nung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu unterrichten.

### **§ 9a – Gewährleistung der Barrierefreiheit**

Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Sachverständige unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei durchzuführen.

## **2. Beratungsgang und Entscheidungen**

### **§ 10 Teilnahme an den Sitzungen**

(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die für jede Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister und dem Schriftführer mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.

(3) Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem Oberbürgermeister anzeigen. Sie müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, unaufgefordert verlassen.

### **§ 11 Vorsitz**

Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter wählt der Rat unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes ohne Aussprache einen Vorsitzenden.

### **§ 12 Sitzungseröffnung**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Bei festgestellter nicht ordnungsgemäßer Einberufung sowie bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat er die Sitzung sofort aufzuheben.

(2) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss

- a) die Tagesordnung erweitern, sofern die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist,
- b) Tagesordnungspunkte absetzen, wenn dem nicht mindestens 2 Ratsmitglieder widersprechen,
- c) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern,
- d) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

### **§ 13 Einführung in die Beratung**

(1) Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst der Fragesteller bzw. der Vorschlagende das Wort zur Erläuterung und Begründung.

(2) Die Beratung von Tagesordnungspunkten der Verwaltung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Ratsmitgliedern vorliegende Drucksache ausreichend klargestellt ist. Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden bestimmt. Er soll in der Regel einen Beigeordneten oder sonstigen Mitarbeiter heranziehen. Er kann die Berichterstattung auch auf den Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Fachausschusses übertragen. Die Berichterstatter können ihre eigene Meinung erst im Rahmen der üblichen Wortmeldungen äußern

### **§ 14 Redebeiträge**

(1) Die Redner melden sich durch Handaufheben zu Wort.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfol-

ge. Den Beigeordneten kann der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redenden erteilen.

(3) Die Redner sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen von Schriftstücken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede dem Vorsitzenden für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden.

(4) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.

(5) Der Rat kann für seine Mitglieder die Dauer der Redezeit in einzelnen Punkten beschränken.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nur zulässig, um missverständliche Äußerungen klarzustellen oder Äußerungen zur Person des Redners zurückzuweisen.

### **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort abweichend von § 14 außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Redenden, erteilt. Auf Verlangen kann ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere erstrecken auf

- a) Vertagung,
- b) Überweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den Oberbürgermeister,
- c) Abschluss der Aussprache,
- d) Abschluss der Redeliste,
- e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
- f) Unterbrechung der Sitzung,
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) namentliche oder geheime Abstimmung,
- i) Einberufung des Ältestenrates.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Sie dürfen drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkten Redner bekanntgeben.

(5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

(6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Ratsmitgliedern, ein Antrag auf geheime Abstimmung der eines Fünftels der anwesenden Ratsmitglieder. Bei der Durchführung von Wahlen i.S.v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht.

### **§ 16 Sachanträge**

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohnerfragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung - Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.

(2) Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen und dürfen keinen neuen Antrag beinhalten

### **§ 17 Abstimmung**

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(2) Bei Sachanträgen ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.

(3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen und geben ihre Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) offen bekannt.

(5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die jede Fraktion ein Mitglied benennt.

(6) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

### **§ 18 Mündliche Anfragen**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen, an den Oberbürgermeister oder die Fraktionen zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hagen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## **3. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 19 Persönlichkeitsrechte**

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung untersagt. Über Ausnahmen für Medienvertreter entscheidet der Rat. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

### **§ 20 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der Vorsitzende kann

- a) ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen,
- b) ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen,
- c) einem Ratsmitglied, das zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort zu demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen,
- d) die Sitzung bei störender Unruhe in der Versammlung, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, unterbrechen oder bei fortdauernden Störungen aufheben,
- e) einen Zuhörer, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum verweisen und erforderlichenfalls entfernen lassen,
- f) den Zuhörerbereich räumen lassen, wenn dort störende Unruhe entsteht; Medienvertreter bleiben von der Räumung ausgenommen, wenn sie nicht persönlich an der Unruhe beteiligt waren.

(2) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei erneuter Verletzung der Ordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sit-

zungssaal, sofort zu verlassen. Leistet es der entsprechenden Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.

### **§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag beim Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Hagen ohne Aussprache nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.

### **§ 22 - Teilnahmerechte**

An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Hagen können Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **II. Fraktionen**

### **§ 23 Fraktionen, Ratsgruppen**

(1) Die Rechte der Fraktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das mindestens Regelungen über Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss enthält.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter. Ferner ist ihm das Fraktionsstatut vorzulegen. Entsprechend ist bei Änderungen zu verfahren.

(4) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste (Hospitanten) aufnehmen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gebot der Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vertrauliche Unterlagen sind diesen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren und bei Auflösung der Fraktion zu vernichten

(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinntensprechend auch für Ratsgruppen.

## **III. Ältestenrat**

### **§ 24 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister nach näherer Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Geschäftsordnungsfragen. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.

(2) Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen. Dabei benennen Fraktionen mit

- mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter,

- 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter,

- weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter.

Fraktionen, die nur einen Vertreter benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung vertreten ihn die Bürgermeister in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen

## **IV. Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Beiräte**

### **§ 25 Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen**

(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.

(2) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

### **§ 26 Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Sitzungstermine sind so abzustimmen, dass bei mehrstufigen Verfahren keine zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterberatung eintreten.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt nicht.

(3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer als Zuhörer teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.

### **§ 27 Verfahren der Bezirksvertretungen**

(1) Die Tagesordnung wird vom Bezirksbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. In die Gliederung der Tagesordnung ist bei Bedarf an geeigneter Stelle der Punkt „Anregungen und Beschwerden“ einzufügen. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Bezirksbürgermeisters.

(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den für die jeweilige Bezirksvertretung zuständigen Beigeordneten, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.

### **§ 28 Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse**

(1) Der Rat wählt für jedes Ausschussmitglied einen namentlich benannten Stellvertreter, wobei die Stellvertreter von Ausschussmitgliedern, die Ratsmitglieder sind, ebenfalls dem Rat angehören müssen. Er kann weitere Stellvertreter wählen.

(2) Der Rat legt unter den nach Abs. 1 gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines namentlich benannten Stellvertreters zur Vertretung berufen sind.

(3) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, der sich vom zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.

(4) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den Oberbürgermeister, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.

(5) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung der Beratung in besonderen Fällen Kommissionen bilden.

(6) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden.

## **§ 29 Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse**

(1) Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Tage beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.

(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der für den Ausschuss zuständigen Geschäftsstelle sowie bei Einsprüchen aus der Mitte des Ausschusses dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

## **V. Beteiligungskommission**

### **§ 30 Beteiligungskommission**

(1) Die Beteiligungskommission ist Unterausschuss für den Haupt- und Finanz-ausschuss und befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche das Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen betreffen. Die Beteiligungskommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge zu Fragestellungen des Beteiligungsmanagements.

(2) Sie besteht aus 11 Mitgliedern. Diese kommen aus den Reihen der Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Haupt- und Finanzausschusses. Der Oberbürgermeister gehört der Beteiligungskommission als „geborenes Mitglied“ an. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Fraktionen/ der Ratsgruppe benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.

(3) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz der Beteiligungskommission. Aus den Reihen der Beteiligungskommission wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.

(4) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 - Auslegung der Geschäftsordnung**

(1) Sofern während einer Sitzung über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel entstehen, entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.

(2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat nach vorheriger Beratung im Ältestenrat beschließen.

### **§ 32 - Abweichung von der Geschäftsordnung**

Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

### **§ 33 - Bekanntgabe der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist an alle Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie an die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu versenden.

### **§ 34 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 13.04.2000 außer Kraft.

- I. Nachtrag vom 04. November 2010, in Kraft getreten am 04. November 2010
- II. Nachtrag vom 15. Dezember 2011, in Kraft getreten am 16. Dezember 2011
- III. Nachtrag vom 20. September 2012, in Kraft getreten am 21. September 2012
- IV. Nachtrag vom 13. Dezember 2012, in Kraft getreten am 14. Dezember 2012
- V. Nachtrag vom 15. Dezember 2016, in Kraft getreten am 16. Dezember 2016

---

**Stand 12/2016**